

## **Entwurf**

### **Öffentlich-rechtliche Vereinbarung**

#### **über die kommunale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Heimaufsicht, des Feuerschutzes und der Hilfeleistung sowie des öffentlichen Gesundheitsdienstes in Bezug auf das Altenheim „Haus Heidhorn“**

zwischen der Stadt Münster, vertreten durch den Oberbürgermeister,

der Stadt Drensteinfurt, vertreten durch den Bürgermeister,

und dem Kreis Warendorf, vertreten durch den Landrat,

- nachfolgend Beteiligte genannt -

#### **Präambel**

Die Beteiligten schließen diese Vereinbarung, um auf die Erweiterungsabsichten des Altenheims „Haus Heidhorn“ zu reagieren. Dessen Gelände liegt teilweise auf dem Gebiet der kreisfreien Stadt Münster und teilweise auf dem Gebiet der Stadt Drensteinfurt im Kreis Warendorf. Die Trägergesellschaft plant nunmehr einen Neubau, der sich komplett auf dem Gebiet der Stadt Drensteinfurt befinden wird. Um die Einrichtung im Hinblick auf Heimaufsicht, Feuerschutz und Hilfeleistung sowie öffentlichen Gesundheitsdienst als Gesamtheit zu behandeln und keine geteilten Zuständigkeiten zu haben, soll die Stadt Münster, wie bisher auch, die nachfolgend geregelten gemeindlichen Aufgaben und Zuständigkeiten wahrnehmen.

#### **§ 1 Heimaufsicht**

Die Stadt Münster übernimmt die heimrechtliche Beaufsichtigung des gesamten Altenheims „Haus Heidhorn“, Westfalenstr. 490, 48145 Münster, betrieben durch die Altenheim Haus Heidhorn GmbH, Westfalenstr. 490, 48165 Münster, und zwar sowohl für die bestehenden als auch für die zukünftig entstehenden Altenpflegeeinrichtungen auf dem Gelände des Altenheims „Haus Heidhorn“.

Für die Übernahme der Heimaufsicht (personeller und sächlicher Aufwand) der Altenpflegeeinrichtungen findet eine Kostenerstattung durch den Kreis Warendorf an die Stadt Münster nicht statt.

Die Stadt Münster prüft und bestätigt gegebenenfalls, dass die Einrichtung auch in den Gebäudeteilen jenseits der Stadtgrenze den Anforderungen des § 9 Abs. 2 des Landespflegegesetzes NRW entspricht.

### **§ 2 Feuerschutz und Hilfeleistung**

Die Stadt Münster übernimmt die gemeindlichen Aufgaben nach dem Gesetz über den Feuerschutz und die Hilfeleistung für das gesamte Gelände des Altenheims „Haus Heidhorn“. Dazu wird die Feuerwehr der Stadt Münster auch frühzeitig an bauordnungsrechtlichen Verfahren für den Neubau von Altenpflegeeinrichtungen beteiligt, auch wenn sich diese auf dem Gebiet der Stadt Drensteinfurt befinden sollen.

Eine Kostenerstattung findet nicht statt.

### **§ 3 Lebensmittelüberwachung**

Die Stadt Münster übernimmt die gemeindlichen Aufgaben der Lebensmittelüberwachung in sämtlichen Einrichtungen des Hauses Heidhorn.

Eine Kostenerstattung findet nicht statt. Gebühren für Amtshandlungen der Bediensteten der Stadt Münster stehen der Stadt Münster zu

### **§ 4 Öffentlicher Gesundheitsdienst**

Die Stadt Münster übernimmt die kommunalen Aufgaben nach dem Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst für das gesamte Altenheim „Haus Heidhorn“.

Eine Kostenerstattung findet nicht statt. Gebühren für Begehungen der Einrichtungen des Altenheims Haus Heidhorn durch das Gesundheitsamt stehen der Stadt Münster zu.

### **§ 5 Dauer**

Die Laufzeit dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ist zeitlich nicht begrenzt.

### **§ 6 Kündigung**

Eine ordentliche Kündigung ist frühestens nach Ablauf von 20 Jahren nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung unter Einhaltung einer einjährigen Kündigungsfrist möglich.

Kommt einer der Beteiligten seinen Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung nicht oder nicht vollständig nach, so sind die anderen Beteiligten jederzeit zur fristlosen Kündigung berechtigt.

Im gegenseitigen Einvernehmen ist die Vereinbarung jederzeit auflösbar.

Eine Kündigung oder Auflösung muss schriftlich unter Angabe von Gründen erfolgen. Sie bedarf, um wirksam zu werden, der Genehmigung der Bezirksregierung Münster.

### **§ 7 Anpassung**

Jeder Beteiligte kann eine Anpassung der Vereinbarung verlangen, wenn sich die Verhältnisse, die für die Festsetzung des Vereinbarungsinhalts maßgeblich gewesen sind, seit Abschluss der Vereinbarung so wesentlich geändert haben, dass das Festhalten an der ursprünglichen Regelung ihm nicht zuzumuten ist.

Ist eine Anpassung nicht möglich oder dem Beteiligten nicht zuzumuten, so kann er die Vereinbarung kündigen. § 6 Absatz 4 gilt entsprechend.

### **§ 8 Inkrafttreten**

Die Vereinbarung tritt mit der Fertigstellung des Neubaus in Kraft.

Liegt zu diesem Zeitpunkt die zu ihrer Wirksamkeit erforderliche Genehmigung der Bezirksregierung Münster und/oder amtliche Bekanntmachung im amtlichen Veröffentlichungsblatt der Bezirksregierung Münster noch nicht vor, wird die Vereinbarung erst mit Erteilung dieser Genehmigung und am Tage nach der Bekanntmachung wirksam.

### **§ 9 Streitigkeiten**

Sofern Streitigkeiten über Rechte und Verbindlichkeiten der Beteiligten aus dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung nicht beigelegt werden können, ist die Bezirksregierung Münster zur Schlichtung anzurufen.

### **§ 10 Weitere Vereinbarungen**

Änderungen und Zusätze zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden sind nicht bindend.

Für die Wirksamkeit solcher Änderungen und Zusätze gilt ebenfalls § 7 Absatz 2.

### **§ 11 Vereinbarungserhaltung**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung rechtsunwirksam sein oder werden oder sollte sich eine Lücke herausstellen, so berührt das die Wirksamkeit des übrigen Vereinbarungsinhalts nicht.

Unwirksame Bestimmungen gelten vielmehr durch wirksame Regelungen ersetzt, Lücken als ausgefüllt, wie dies dem in der Vereinbarung zum Ausdruck kommenden Willen der Beteiligten am besten entspricht.

Die Beteiligten verpflichten sich, unverzüglich die unwirksame Regelung durch eine andere rechtswirksame Bestimmung zu ersetzen, mit der möglichst derselbe tatsächliche und rechtliche Erfolg für alle Vertragspartner erzielt wird.

### **Unterschriften**